

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Boule Club Lauenau** und hat seinen Sitz in Lauenau.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Boulespiels und der Geselligkeit.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stv. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und zwei Sportwarten.
- (2) Aufgaben des Vorstands sind die Führung des Vereins, die Ausführung von Vereinsbeschlüssen, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit ausdrücklich begrenzt. Ausgaben über 500,- € müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern und sich an den Arbeiten zu beteiligen. Sie haben die festgesetzten Jahresbeiträge (z. Zt. 10,- €) pünktlich zu entrichten.
- (2) Mitglied kann jeder auf Antrag werden. Der Vorstand beschließt über die Mitgliedschaft.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt endet durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende eines Quartals.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft können keine Ansprüche an den Verein geltend gemacht werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Ein Grund zum Ausschluss ist auch ein unfaires oder unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder ein schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den amtierenden Vorstand mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung an alle Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der Mitglieder. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Tagesordnungspunktes verlangt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in eigenem Ermessen einberufen werden, wenn es die Situation im Interesse des Vereins erfordert. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen einer wohltätigen Einrichtung zu.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung am 29. September 2006 in Kraft.